

An das
Büro der städtischen Gremien
über
Herrn Bürgermeister Dahlhaus

Stellungnahme zu DS 21-26/1524 – Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen „Inkrafttreten der Hauptsatzung“ im Rahmen der HuF-Sitzung

In der HuF-Sitzung am 04.09.2025 wurde der nachstehende Prüfauftrag an die Verwaltung erteilt:

Beschluss/Prüfauftrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Anfrage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Hauptsatzung (Beschlussentwurf: 15.09.2025 bzw. Änderungsantrag nach der Kommunalwahl, hier: 16.03.2026) zu prüfen und in einer Stellungnahme zur Rechtslage bis zur finalen Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2025 zu beantworten.

Antwort:

Der Unterzeichner hat im Rahmen des v. g. Prüfauftrages Kontakt mit dem HSGB aufgenommen. Die andiskutierten Inhalte aus der HuF-Sitzung zur Änderung der Satzung wurden am 10.09.2025 telefonisch mit der Ltd. Verwaltungsdirektorin Fr. Adrian besprochen.

Folgende Stellungnahme wurde uns zunächst telefonisch und auf bitte des Unterzeichners -im wichtigsten Kern- schriftlich mitgeteilt:

Gem. § 149 Abs. 3 HGO kann in der bis zum 31.03.2026 dauernden Wahlzeit eine Änderung der Hauptsatzung, um die Zahl der Gemeindevorsteher zu reduzieren, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit erfolgen. **Dies bedeutet, dass die rechtswirksame Änderung der Hauptsatzung bis zum 30.09.2025 erfolgen muss.** Ein Inkrafttreten der Regelung erst zum 01.04.2026 ist nicht möglich, da dann die o.g. Frist nicht beachtet wäre. Hintergrund der Regelung ist, dass auch schon im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl die Zahl der Gemeindevorsteher feststehen muss, was z. B. für die Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Wahlvorschläge und die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge von Bedeutung ist.

Auf die derzeit im Amt befindlichen Mandatsträger hat dieses keinerlei Auswirkung, da diese für die Kommunalwahlperiode 2021-2026 gewählt sind und insoweit Bestandsschutz genießen.

Ergänzend dazu ist mitzuteilen, dass nach unserer Kenntnis die Abgabe der Wahlvorschläge (das Datum ist noch ungeprüft!), voraussichtlich bis zum 05.01.2026 erfolgen muss.

Insofern kollidiert dies mit einer Hinausschiebung des zulässigen Inkrafttretens und von daher wurde vom Gesetzgeber das Inkrafttreten auf **max. den 30.09.2025** festgelegt, da die Novelle der HGO erst am 01.04.2025 in Kraft getreten ist und die sich daraus resultierenden Änderungen auf eine Vielzahl von Rechtsvorschriften ergeben. Ansonsten hätte die allgemeine Schutzfrist für die Änderung der Hauptsatzung von einem Jahr vor der Kommunalwahl gegolten!

Des Weiteren ist aus Sicht der Verwaltung, die Änderung für die Verfahrensweise der „Hinweisbekanntmachungen“ ein wichtiger Schritt um das Verfahren primär zu verschlanken und zu beschleunigen, aber auch letztlich um Kosteneinsparungen zu erzielen.

Sollte aus parlamentarischer Sicht die andiskutierte Reduzierung der Mandatsträger nicht zum Tragen kommen, werben wir dennoch für das ursprüngliche Datum des Inkrafttretens zum 15.09.2025!